

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Einführung der Gesundheitskarte – Das Interoperabilitätsverzeichnis „vesta“

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	2
2 Das Interoperabilitätsverzeichnis „vesta“	2
2.1 Interoperabilität – Allgemeine Grundlagen	2
2.2 Aufbau von „vesta“ (Verzeichnis und Informationsportal)	2
2.3 Expertenbeteiligung in „vesta“	6
2.4 Fachöffentlichkeitsbeteiligung	6
2.5 Aufgaben von Experten und Fachöffentlichkeit	7
2.6 Grundlegende „vesta“-Prozesse	7
3 Überblick über erste Erfahrungswerte	8
3.1 Einschätzung zur Standardisierung im Gesundheitswesen	9
3.2 Empfehlung zur Harmonisierung der Standards	9
3.3 Absehbare Weiterentwicklung von „vesta“	10

1 Einleitung

In der am 29. Dezember 2015 in Kraft getretenen Fassung des Gesetzes für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen („E-Health-Gesetz“) hat der Gesetzgeber die Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH (gematik) mit dem Aufbau eines Interoperabilitätsverzeichnis beauftragt.

Die gematik hat diese Aufgabe mit dem Aufbau von „vesta“, dem Verzeichnis für Standards, erfüllt. Seit dem 30. Juni 2017 steht das Interoperabilitätsverzeichnis „vesta“ unter <https://www.vesta-gematik.de/> zur Verfügung.

„vesta“ hat das Ziel, die Interoperabilität zwischen informationstechnischen Systemen im Gesundheitswesen zu fördern. Zu diesem Zweck listet es gemäß § 291e Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) technische und semantische Standards, Profile, Leitfäden und die Spezifikationen der gematik (sogenannte „Interoperabilitätsfestlegungen“ gemäß § 291e Absatz 7 SGB V) für informationstechnische Systeme dieser Branche auf. Somit bietet „vesta“ der Öffentlichkeit einen möglichst vollständigen und möglichst aktuellen Überblick über im Gesundheitswesen eingesetzte bzw. einsetzbare Standards.

Zu den für „vesta“ relevanten informationstechnischen Systemen gehören laut Gesetzesbegründung zu § 291e SGB V alle Systeme, die bei der Erbringung von Leistungen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung eingesetzt werden – einschließlich der Verfahren zur Abrechnung, Qualitätssicherung und für das Berichtswesen.

Der Ansatz, mehr Transparenz über vorhandene Standards, Profile, Leitfäden und Interoperabilitätsfestlegungen zu ermöglichen, wird dadurch unterstützt, dass sowohl Experten als auch die interessierte Fachöffentlichkeit bei der Bewertung zur Interoperabilität einbezogen werden. Somit beurteilt die Interoperabilität von technischen und semantischen Standards, Profilen und Leitfäden nicht nur die gematik allein. Experten bzw. die Fachöffentlichkeit können öffentlich alle Standards, Profile, Leitfäden und Interoperabilitätsfestlegungen kommentieren, die auf „vesta“ veröffentlicht werden.

2 Das Interoperabilitätsverzeichnis „vesta“

2.1 Interoperabilität – Allgemeine Grundlagen

Bevor „vesta“ im Detail vorgestellt wird, ist es wichtig, ein gemeinsames Verständnis für den Begriff „Interoperabilität“ zu schaffen.

Interoperabilität bedeutet im Kern „die Fähigkeit zweier oder mehrerer Systeme oder Komponenten, Informationen fehlerfrei auszutauschen und die ausgetauschten Informationen auch sinnvoll nutzen zu können“¹.

„Sinnvoll nutzen“ impliziert einen übergeordneten Zweck des Datenaustausches. Zu einem solchen übergeordneten Zweck kann beispielsweise gehören, dass empfangene Daten und Dokumente automatisiert zugeordnet werden und semantisch korrekt ohne manuelle Eingriffe in die lokale Datenhaltung (z. B. eines Arztes) eingeordnet werden.

Erfolgt der Datenaustausch nicht nur zwischen zwei Systemen für spezielle Anwendungsfälle, sondern zwischen vielen beteiligten Systemen, die z. B. durch die Telematikinfrastruktur verbunden sind, so sind Vorgaben aus „isolierten“ Spezifikationen allein nicht mehr ausreichend. In diesem Fall können übergreifend nutzbare Standards, Profile, Leitfäden und Interoperabilitätsfestlegungen eine übergreifende Interoperabilität ermöglichen.

Interoperabilität ist somit eine wesentliche Voraussetzung dafür, die Möglichkeiten der Informationstechnologie auch im Gesundheitswesen im Interesse einer besseren Versorgung der Patienten nutzen zu können.

2.2 Aufbau von „vesta“ (Verzeichnis und Informationsportal)

Insgesamt besteht „vesta“, das Interoperabilitätsverzeichnis der gematik, aus zwei Teilen: dem Verzeichnis selbst – zu erreichen unter <https://www.vesta-gematik.de/> – und dem Informationsportal – zu erreichen unter <https://www.informationsportal.vesta-gematik.de/>.

Diese Aufteilung wird nicht zuletzt durch zwei Webseiten bzw. URLs deutlich (siehe Abbildung 1 und Abbildung 2).

¹ ISO/IEEE 11073-10101:2004 Health informatics – Point-of-care medical device communication – Part 10101: Nomenclature.

Abbildung 1

Screenshot der Startseite von www.vesta-gematik.de/

Zum Informationsportal Anmelden

vesta
Standards

ÜBER VESTA STANDARDS EXPERTEN

Das Interoperabilitätsverzeichnis des deutschen Gesundheitswesens

Suchen

Standard einreichen

Hier beantragen Sie die Aufnahme Ihrer Standards, Profile und Leitfäden in das Interoperabilitätsverzeichnis. Nutzen Sie dazu das Antragsformular von vesta.

Achtung: Alle Anträge, die bis zum 31. Dezember 2017 vollständig eingereicht werden, sind vom Entgelt befreit.

Zum Antragsformular >

Aktuelles

Inzwischen sind mehr als 70 Interoperabilitätsfestlegungen der gematik in vesta aufgenommen. Außerdem sind weitere Standards zur Aufnahme in vesta beantragt worden.

Liste eingereicherter Anträge >

Aktuelle Standards & Festlegungen ansehen

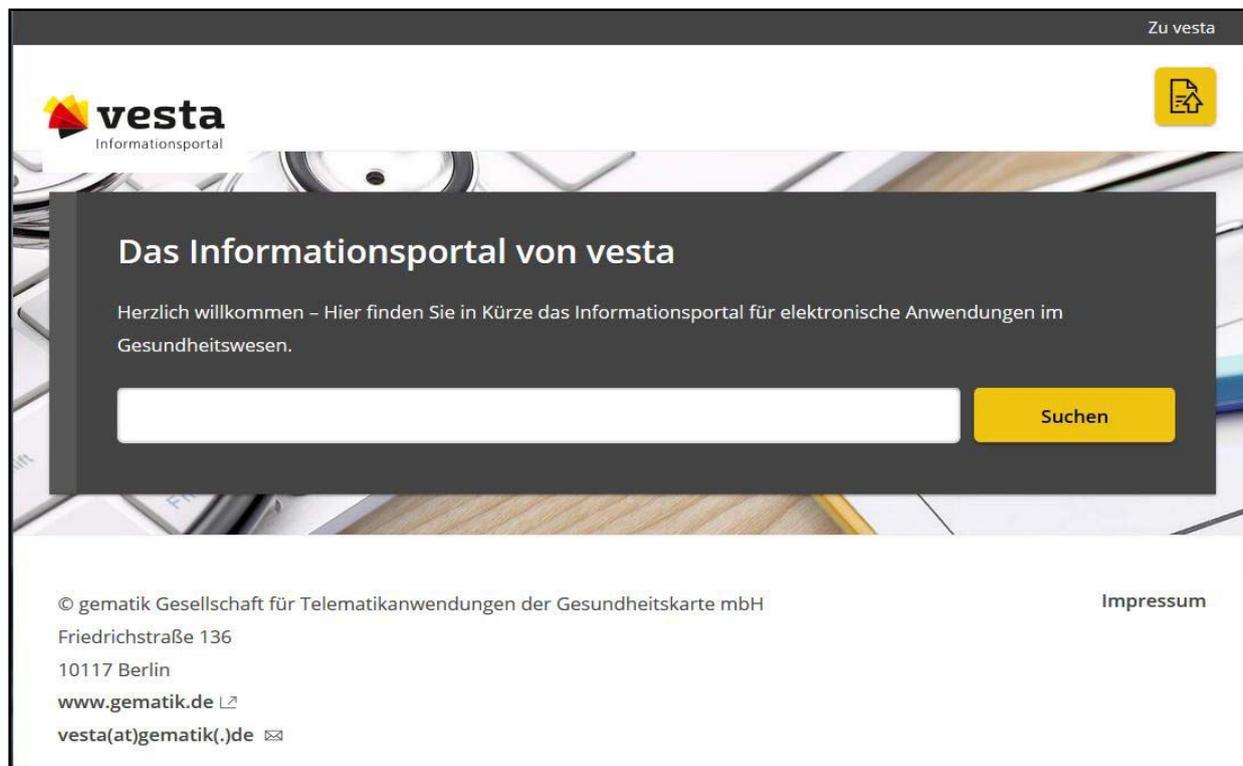
Spezifikation Trust Service Provider X.509
Urheber: gematik Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH
Schlagworte: Festlegung der gematik // PKI // Telematikinfrastuktur >

Spezifikation Verzeichnisdienst
Urheber: gematik Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH
Schlagworte: Festlegung der gematik // Telematikinfrastuktur >

Spezifikation VPN-Zugangsdienst
Urheber: gematik Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH
Schlagworte: Festlegung der gematik // Telematikinfrastuktur >

Zu allen Standards & Festlegungen >

Abbildung 2

Screenshot der Startseite von www.informationsportal.vesta-gematik.de/

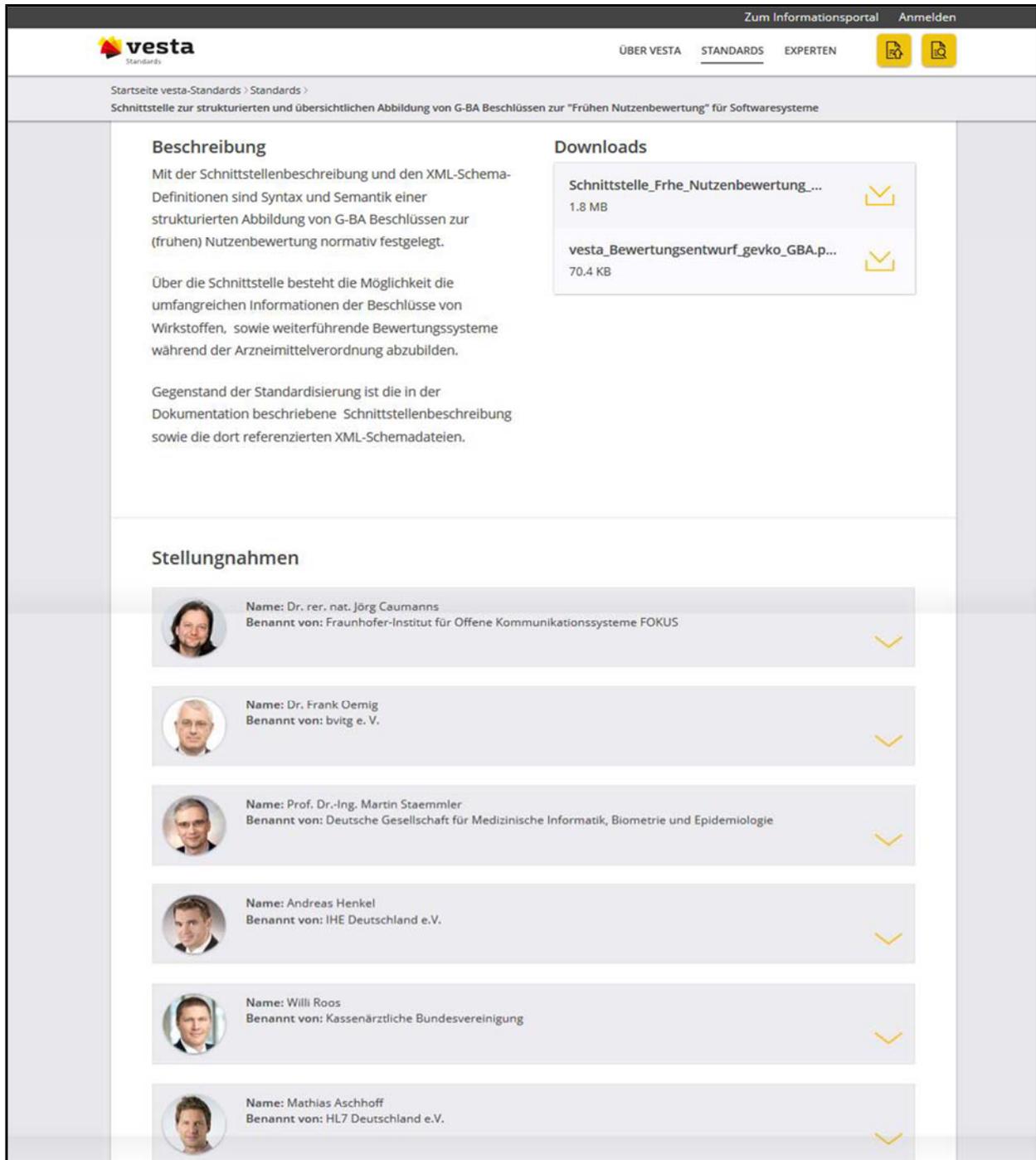
Die wichtigsten Aspekte und Funktionen des „vesta“-Verzeichnisses sind

- der Hinweis auf bereits enthaltene Standards, Profile, Leitfäden und Interoperabilitätsfestlegungen bzw. der Überblick über diese,
- die Antragstellung auf Aufnahme eines technischen und semantischen Standards, Profils bzw. Leitfadens,
- die Anmeldung (als Experte/Fachöffentlichkeit) sowie
- die Vorstellung der einzelnen Experten.

Eingetragene Standards, Profile, Leitfäden und Interoperabilitätsfestlegungen sind im „vesta“-Verzeichnis mit allen eingegangenen Stellungnahmen sichtbar:

Abbildung 3

Beispiel für einen aufgenommenen Standard inklusive Stellungnahmen der Experten



Das Informationsportal als Bestandteil von „vesta“ wurde parallel zum Verzeichnis als Web-Portal konzipiert. Im Gegensatz zum Verzeichnis dient das Informationsportal in erster Linie als Ergänzung von „vesta“ und zur Darstellung von Projekten und Anwendungen der Telemedizin. Es wird damit künftig die unmittelbare

Nachfolge des von der gematik betriebenen Telemedizinportals² antreten. Die Inbetriebnahme des Informationsportals ist für Januar 2018 geplant.

² Das Telemedizinportal war ein vom BMG initiiertes Projekt zur Darstellung von in Deutschland existierenden Telemedizin-Projekten. Seit 2016 wird es von der gematik betrieben.

2.3 Expertenbeteiligung in „vesta“

Die Bewertung von eingereichten Anträgen zur Aufnahme in „vesta“ verlangt eine umfassende Expertise. Darum setzt die gematik auf die Kooperation mit renommierten Experten. Generell können sich interessierte Einzelpersonen oder Vertreter von Organisationen, die die nachfolgend aufgeführten Anforderungen erfüllen, jederzeit direkt bei der gematik für eine Benennung als Experte bewerben.

Ungeachtet dessen hat die gematik vor dem Go-live von „vesta“ aktiv potentielle „vesta“-Experten kontaktiert. Nach Prüfung ihrer Qualifikation hat die gematik die Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 291e Absatz 5 Satz 1 SGB V eingeholt. Denn erst nach der Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit kann die gematik Experten offiziell benennen.

Notwendige Qualifikation und Voraussetzungen der Experten

Experten können ausschließlich Personen werden, die nachweislich über Fachwissen im Bereich der Gesundheitsversorgung, im Bereich der Informationstechnik sowie im Bereich der Standardisierung im Gesundheitswesen verfügen und die gemäß § 291e Absatz 5 Satz 2 SGB V mindestens einer der folgenden Gruppen zugeordnet werden können:

- Anwender informationstechnischer Systeme (u. a. Leistungserbringer, Vertreter der Leistungserbringergesellschaften oder Vertreter von deren Fachgesellschaften, Krankenkassen),
- Vertreter der für die Wahrnehmung der Interessen der Industrie maßgeblichen Bundesverbände aus dem Bereich der Informationstechnologie im Gesundheitswesen,
- Vertreter der Länder (u. a. Vertreter von Landesdatenschutzbehörden),
- Vertreter fachlich betroffener Bundesbehörden (u. a. der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit),
- Vertreter fachlich betroffener nationaler und internationaler Standardisierungs- und Normungsorganisationen sowie
- Vertreter wissenschaftlicher Einrichtungen.

2.4 Fachöffentlichkeitsbeteiligung

Jeder, der sich im Interoperabilitätsverzeichnis unter <https://www.vesta-gematik.de/> registriert, ist automatisch Teil der in „vesta“ beteiligten Fachöffentlichkeit.

Die Fachöffentlichkeit kann einen Standard, ein Profil oder einen Leitfaden kommentieren bzw. dazu eine Stellungnahme verfassen, sobald diese Funktion für einen IT-Standard auf der Website freigeschaltet wurde. Ein Kommentar bzw. eine Stellungnahme wird dabei vor einer Veröffentlichung durch die gematik geprüft.

2.5 Aufgaben von Experten und Fachöffentlichkeit

Die Aufgaben von Experten und Fachöffentlichkeit werden nachfolgend in einer Übersicht zusammengefasst:

Tabelle

Aufgaben für Experten und Fachöffentlichkeit

Akteur	Aufgabe	Gesetzlicher Auftrag nach
Experten (von der gematik nach Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit benannt)	<ul style="list-style-type: none"> • Verfassen von Stellungnahmen zur Klärung, inwieweit die zur Aufnahme in „vesta“ beantragten Standards, Profile und Leitfäden interoperabel mit den in „vesta“ bereits veröffentlichten Interoperabilitätsfestlegungen der gematik sind • Verfassen von Empfehlungen zur Umsetzung und Nutzung der in das Interoperabilitätsverzeichnis aufgenommenen Informationen und zur Weiterentwicklung des Interoperabilitätsverzeichnisses 	§ 291e Absatz 5
Fachöffentlichkeit (alle Vertreter der an der Interoperabilität im Gesundheitswesen grundsätzlich interessierten Öffentlichkeit)	<ul style="list-style-type: none"> • Kommentierung der Bewertung der gematik respektive Kommentierung der Stellungnahmen der Experten 	§ 291e Absatz 6

2.6 Grundlegende „vesta“-Prozesse

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen und prozessualen Rahmenbedingungen des Interoperabilitätsverzeichnisses sind in der öffentlich zugänglichen Geschäfts- und Verfahrensordnung (GVO) geregelt. Außerdem werden die grundlegenden Abläufe zur Aufnahme von Standards, Profilen, Leitfäden und Interoperabilitätsfestlegungen sowie die Einbindung der Experten und der Fachöffentlichkeit (siehe dazu auch Kapitel 2.3 sowie 2.4) in der GVO geregelt. Dabei unterliegen alle Schritte – also vom Einreichen über die Aufnahme und Veröffentlichung bis hin zur möglichen Empfehlung – den in der Geschäfts- und Verfahrensordnung dargestellten Fristen.

Aufnahmeprozess

Die Aufnahme eines technischen und/oder semantischen Standards, Profils oder Leitfadens für informationstechnische Systeme im Gesundheitswesen in das Interoperabilitätsverzeichnis „vesta“ erfolgt mithilfe eines Antragsformulars. Dieses Antragsformular ist bereits auf der Startseite von „vesta“ erreichbar. In diesem Formular muss ein Antragsteller unter anderem ausführen, warum er das beantragte Dokument als relevant und geeignet für die Nutzung im deutschen Gesundheitswesen einstuft.

Antragsberechtigt sind nach § 291e Absatz 8 Satz 2 SGB V

- die Anwender der informationstechnischen Systeme (z. B. Leistungserbringer, Krankenkassen)
- die Interessenvertretungen der Anwender informationstechnischer Systeme (z. B. Fachgesellschaften oder Gremien der Selbstverwaltung),
- die Anbieter informationstechnischer Systeme (z. B. Hersteller und Lieferanten eines informationstechnischen Systems sowie auch Organisationen der Selbstverwaltung, die ein Informationssystem zur Unterstützung einer elektronischen Anwendung zur Nutzung anbieten),
- wissenschaftliche Einrichtungen sowie
- Standardisierungs- und Normungsorganisationen.

Die gematik prüft anschließend anhand der Angaben des Antragstellers sowie anhand des vom Antragsteller zur Verfügung gestellten Dokuments, ob es sich um ein/en technischen/s und/oder semantischen/s Standard, Profil oder Leitfaden für informationstechnische Systeme im Gesundheitswesen handelt. Die gematik erstellt hierzu einen Entwurf einer Interoperabilitätsbewertung, in dem erläutert wird, ob die Interoperabilität mit den in „vesta“ bereits enthaltenen Interoperabilitätsfestlegungen der gematik gegeben ist. Nun leitet das „vesta“-Team die Einbindung von Experten und Fachöffentlichkeit ein.

Innerhalb einer Kommentierungsfrist, die in der Regel vier Wochen umfasst, können dann zunächst Experten anhand dieses Entwurfs prüfen, wie sich der eingereichte Standard zu den Interoperabilitätsfestlegungen der gematik verhält. Weiterhin können die Experten auch Empfehlungen zur Umsetzung und Nutzung des in das Interoperabilitätsverzeichnis aufgenommenen Inhaltes sowie zu anwendungsspezifischen Konkretisierungen und Ergänzungen aussprechen.

Die Stellungnahmen der Experten werden anschließend veröffentlicht. Ab diesem Moment kann die Fachöffentlichkeit Kommentare verfassen. Nach Ablauf der Kommentierungsfristen für die Fachöffentlichkeit bereitet die gematik alle eingegangenen Stellungnahmen formal auf und stellt diese intern den Fachexperten der gematik zur Verfügung. Dabei werden sowohl die Stellungnahmen der Experten als auch der Fachöffentlichkeit berücksichtigt.

Die abschließende Entscheidung der gematik zur Interoperabilität in Bezug auf die Interoperabilitätsfestlegungen wird zusammen mit allen eingegangenen Stellungnahmen der Experten und der Fachöffentlichkeit zusammen mit dem kommentierten Eintrag auf „vesta“ veröffentlicht.

Empfehlungsprozess

Gemäß § 291e Absatz 9 SGB V kann die gematik im Interoperabilitätsverzeichnis enthaltene technische und semantische Standards, Profile und Leitfäden als Referenz für informationstechnische Systeme im Gesundheitswesen empfehlen. Die gematik legt dazu fest, für welchen Anwendungsfall sie Empfehlungen aussprechen will und aus welchem Grund. Dies wird in einem Empfehlungsentwurf zusammengefasst.

Parallel dazu fordert die gematik alle Experten auf, zu dem Empfehlungsentwurf der gematik eine Stellungnahme abzugeben. Die Experten sollen in ihrer Stellungnahme prüfen, inwieweit der zur Empfehlung vorgesehene Standard der Förderung von Interoperabilität zwischen informationstechnischen Systemen im Gesundheitswesen dient.

Nach Ablauf der Kommentierungsfrist für die Experten respektive für die Fachöffentlichkeit bereitet die gematik alle eingegangenen Stellungnahmen formal auf und stellt diese den Fachexperten der gematik zur Verfügung. Die Fachexperten der gematik werden dann ihre Entscheidung mit einer Begründung zur Empfehlung eines Standards abschließend formulieren. Dabei werden die Stellungnahmen der Experten und der Fachöffentlichkeit berücksichtigt. Betreffen die Empfehlungen der gematik Aspekte der Datensicherheit und des Datenschutzes, gibt die gematik vor ihrer Entscheidung dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik sowie dem oder der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Gelegenheit zu einer Stellungnahme. Diese Stellungnahme wird ebenfalls in die Empfehlungsentscheidung einbezogen.

Die Empfehlung als Referenz gemäß § 291e Absatz 9 SGB V wird zusammen mit allen eingegangenen Stellungnahmen von den Experten und der Fachöffentlichkeit in „vesta“ veröffentlicht.

3 Überblick über erste Erfahrungswerte

Am 30. Juni 2017 ist, wie zuvor erwähnt, „vesta“ erfolgreich gestartet. Mehr als fünf Monate nach dem Go-live ist von einer guten Akzeptanz von „vesta“ auszugehen: Sowohl die Anzahl der Experten als auch die Anzahl von eingereichten Anträgen zur Aufnahme von Standards, Profilen und Leitfäden in das Interoperabilitätsverzeichnis entspricht den Erwartungen.

Grundsätzlich erfahren die mit dem Betrieb von „vesta“ beteiligten Personen in der gematik überwiegend Anerkennung in dem Vorhaben, in „vesta“ möglichst viele Standards, Profile und Leitfäden aufzunehmen, die für die Nutzung speziell im deutschen Gesundheitswesen relevant sind.

Mit dem Stand vom 18. Dezember 2017 sind 46 Experten in „vesta“ registriert und mit eigenem Profil auf <https://www.vesta-gematik.de/> vertreten. 103 Personen haben sich selbstständig als Vertreter der Fachöffentlichkeit registriert.

Die gematik hat am 17. November 2017 alle für den Wirkbetrieb der Telematikinfrastruktur relevanten gematik-Interoperabilitätsfestlegungen in „vesta“ aufgenommen. Insgesamt handelt es sich um 71 Dokumente. Diejenigen, die nach der Betriebsaufnahme von „vesta“ veröffentlicht wurden und zum sogenannten Release 2.1 gehören (30 Dokumente), wurden den in „vesta“ benannten Experten und gleichzeitig der Fachöffentlichkeit zur Stellungnahme vorgelegt. Bis zum Ende der Kommentierungsfrist (15. Dezember 2017) sind insgesamt zehn Stellungnahmen zu sechs gematik-Interoperabilitätsfestlegungen eingegangen. Diese werden in die abschließende Entscheidung zur Interoperabilität der relevanten gematik-Interoperabilitätsfestlegungen einbezogen. Bis zum 31. Dezember 2017 werden die Entscheidungen zur Interoperabilität aller zum Release 2.1 gehörenden gematik-Interoperabilitätsfestlegungen zusammen mit den Stellungnahmen veröffentlicht.

Darüber hinaus haben zum Stand 18. Dezember 2017 neun Antragsteller bislang 51 Anträge zur Aufnahme in das Verzeichnis eingereicht und die erforderlichen Erklärungen zur Beachtung von rechtlichen Rahmenbedingungen (u. a. Urheberrecht) abgegeben. Davon ist derzeit ein Standard im Anschluss an den Stellungnahmeprozess bereits in „vesta“ veröffentlicht, zu dem sechs Stellungnahmen abgegeben und veröffentlicht wurden (vgl. Abbildung 3).

Das Informationsportal von „vesta“ wird im Januar 2018 in Betrieb gehen. Es wird zunächst die bereits bestehenden Einträge des bereits von der gematik betriebenen Telemedizin-Portals übernehmen und zeitgleich eine Möglichkeit schaffen, neue Inhalte in das Informationsportal zur Aufnahme zu beantragen.

3.1 Einschätzung zur Standardisierung im Gesundheitswesen

Aus den bisherigen Erfahrungen mit „vesta“ kann noch kein vollständiges Bild zur Einschätzung der Standardisierung im Gesundheitswesen gegeben werden. Gleichwohl ist bereits erkennbar, dass eine Vielzahl von Standards, Profilen und Leitfäden bereits genutzt werden. Inwieweit eine Steigerung der Interoperabilität von IT-Systemen im Gesundheitswesen allerdings mit der Anzahl der vorhandenen und verwendeten Standards einhergehen wird, kann derzeit nicht eingeschätzt werden.

Insbesondere Standardisierungsorganisationen haben großes Interesse daran geäußert, die aus ihrer Sicht relevanten Standards in größerem Umfang zur Aufnahme in „vesta“ zu beantragen. Inwieweit die Transparenz eine verstärkte Diskussion oder sogar Nutzung der in „vesta“ enthaltenen Standards bewirkt, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden. Ob bzw. inwieweit „vesta“ zudem Informationen zur Nutzung von in „vesta“ enthaltenen Standards, Profilen und Leitfäden auch nach dem Antragstellungsprozess bereitstellen kann, ist noch nicht geklärt.

Standards im Gesundheitswesen sind bisher im Wesentlichen für geltende Vertragsverhältnisse zwischen vornehmlich Leistungserbringern und Kostenträgern vereinbart. Der Zweck ist dabei meist bereits weitreichend durch geeignete Festlegungen geregelt und der genutzte Standard im Wesentlichen die Dokumentation des gelebten Prozesses. Eine Übertragbarkeit auf andere Zwecke und Anwendungsfälle ist denkbar, erfordert aber weitreichende Abstimmungsprozesse, die zwar auf den in „vesta“ enthaltenen Informationen aufsetzen können, aber nicht durch „vesta“ selbst abgebildet werden können.

Eine Signalwirkung auf Industrie, Selbstverwaltung und Standardisierungsorganisationen ist erkennbar: Standards, Standardisierung und Nutzung von Standards sind mehr in den Vordergrund gerückt und werden von fast allen Akteuren bei der Entwicklung als Unterstützung und Argument für die Qualität in der Produktentwicklung angeführt.

3.2 Empfehlung zur Harmonisierung der Standards

Die Menge der bis zum ersten Bericht Ende 2017 in „vesta“ aufgenommenen Interoperabilitätsfestlegungen lässt keine verlässliche Aussage zum Bedarf einer Harmonisierung oder von Empfehlungen von IT-Standards im Gesundheitswesen zu.

Gleichwohl ist davon auszugehen, dass die denkbaren Anwendungsgebiete weit über die Anwendungen der Telematikinfrastruktur hinaus gehen können, wenn medizinische Daten in der medizinischen Versorgung, der Forschung und den weiteren Sektoren interoperabel ausgetauscht werden können sollen.

Wesentliche Erkenntnisse zum Bedarf der Harmonisierung von Standards wird „vesta“ erst in der Zukunft liefern können, insbesondere, wenn verschiedene Standards, Profile, Leitfäden und Interoperabilitätsfestlegungen und deren Bewertung auf Interoperabilität einen Handlungsbedarf erkennen lassen. Somit ist eine spätere inhaltliche Auseinandersetzung mit parallel existierenden Standards, Profilen und Leitfäden auf Basis von „vesta“ denkbar und sinnvoll.

3.3 Absehbare Weiterentwicklung von „vesta“

Die funktionale Erweiterung von „vesta“ sowie des Informationsportals durch die gematik erfolgt schrittweise unter Berücksichtigung der Rückmeldungen und Anregungen von Antragstellern, Experten sowie der Fachöffentlichkeit.

„vesta“ ist nicht als starre sondern erweiterbare Anwendung ausgelegt und wird sowohl funktional als auch redaktionell weiterentwickelt. Einige Anregungen der Nutzer wurden bereits übernommen oder sind in der Umsetzung. Planungen zur Weiterentwicklung von

„vesta“ und des Informationsportals sind noch in der gematik-internen fachlichen Abstimmung. Im Wesentlichen werden noch die Erkenntnisse aus den ersten Aufnahme- und Stellungnahmeprozessen und der Inbetriebnahme des Informationsportals ausgewertet.

Einige bereits erkennbare Hindernisse zur Erreichung des Ziels der Transparenz sind teilweise durch die Lizenzbedingungen einiger Urheber der Standards begründet, so dass nicht alle eingereichten Standards, Profile oder Leitfäden kostenfrei und ohne Einschränkungen durch „vesta“ bereitgestellt werden können. Diese Herausforderung manifestiert sich vor allem im Rahmen des Stellungnahmeprozesses der Experten und Fachöffentlichkeit, da ein kostenfreier Zugang hier für eine entsprechende Beteiligung notwendig ist. Dies betrifft insbesondere Normen nationaler und internationaler Standardisierungsorganisationen wie DIN, ISO oder CEN.

Derzeit ist der Umgang mit solchen Dokumenten in Klärung. Die gematik wird sich bemühen, geeignete Regelungen mit den relevanten Organisationen zu treffen.

